

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0064/2016

Beratung im **Stadtrat** am **16.06.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antrag der F/B/G-Ratsfraktion - unerlaubtes Parken

Stellungnahme/Antwort:

Die im Antrag aufgeführten Bereiche Florinsmarkt, Blumenhof und Kastorkirche unterliegen der Verwaltung des Eigenbetriebes für Grünflächen- und Bestattungswesen (EB 67) und sind somit als Anlagenbereiche zu behandeln. Die Straßenverkehrsordnung findet hier grundsätzlich keine Anwendung, es gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz.

Der EB 67 hat im Rahmen seiner Verwaltungszuständigkeit Ausnahmegenehmigungen entweder in schriftlicher Form, mittels Ausgabe von Poller-Key-Cards oder durch Übertragung der „Schlüsselgewalt“ erteilt.

Für den Bereich **Florinsmarkt** hat der EB 67 „Parkausweise“ ausgegeben, die gut sichtbar in den Fahrzeugen ausgelegt werden. Hier gestalten sich Kontrolle einfach und werden auch regelmäßig durchgeführt. Verwarnungen werden demnach erteilt, wenn der notwendige Ausweis nicht ausgelegt ist oder andere Berechtigungen (Baufahrzeuge) nicht vorliegen.

Für den Blumenhof und den Bereich vor der Kastorkirche bestehen solche Parkausweise nicht.

Da der Poller zum **Blumenhof** nur mit sogenannten Key-Cards abgesenkt werden kann, geht die Verkehrsüberwachung grundsätzlich von einem legitimierten Befahren -auch zur Andienung- aus.

Nur vereinzelt wurden in der Vergangenheit Verstöße festgestellt, dann wenn Ladevorgänge nachweisbar nicht stattfanden. Ob eine Andienung (Ladetätigkeit) stattfindet oder nicht, kann aber nur durch längere Beobachtung (10-15 Minuten Vorkontrollzeit) belegt werden.

Der Platz vor der **Kastorkirche** wird grundsätzlich vom dortigen Küster verwaltet (Schlüsselgewalt). Die Kirche selbst gibt den Platz für bestimmte Veranstaltungen frei. Für die Verkehrsüberwachung sind Verstöße somit nicht zweifelsfrei feststellbar und auch für den Verkehrsteilnehmer –Besucher der Kastorkirche- erschließt sich nicht rechtsicher wann das Parken unter welchen Umständen erlaubt ist, sofern der Platz befahrbar ist. Für die Verkehrsüberwachung kam es daher in der Vergangenheit öfter zu Problemen. Vermeintliche Verstöße wurden geahndet. Die Verfahren mussten später eingestellt werden, da die

Fahrzeuge durch mündliche oder stillschweigende Nutzungserlaubnis seitens der Kirche geparkt werden durften.

Mit dem EB 67 wurden die o.g. Probleme in der Vergangenheit bereits thematisiert. Zwischendurch wurden die Nutzungsberechtigten (vor allem Blumenhof und Kastorkirche) auch immer wieder durch den EB 67 auf die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung hingewiesen.

Insgesamt ist die Verkehrsüberwachung bemüht, die notwendigen Kontrollen im Rahmen der dienstlichen und personalen Möglichkeiten durchzuführen. Im Rahmen des regulären Tagdienstes –bei entsprechender Personalstärke- werden die Bereiche mindestens ein bis zwei Mal am Tag kontrolliert. Nach 17.00 Uhr sind zwei Teams für das gesamte Stadtgebiet zuständig. Die Priorität ist dann im Bereich der Altstadt vor allem auf die Halteverbotsbereiche, die Busparkplätze sowie die Schwerbehindertenparkplätze ausgelegt. Die Vielzahl an Meldungen von Verkehrsbehinderungen und die notwendigen Kontrollen in neuralgischen Bereichen verteilt im Stadtgebiet lassen Kontrollen in Bereichen, die für den allgemeinen Straßenverkehr eher untergeordnet sind, kaum zu.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss über vermehrte Kontrollen in den genannten Bereichen nicht zu fassen. Das Ordnungsamt wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten eine Überwachung der genannten Bereiche sicherstellen.